

Brüssel, den 13. Februar 2026  
(OR. en)

6330/26  
ADD 1

DELECT 30  
AGRILEG 31  
VETER 20

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 766 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 766 annex.

---

Anl.: C(2026) 766 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2026  
C(2026) 766 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur  
Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter  
Seuchen**

## ANHANG

Die Anhänge I, II, IV bis XII und XV werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

### *„ANHANG I*

#### **KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN, PROBENAHMEVERFAHREN UND DIAGNOSEMETHODEN BEI SEUCHEN DER KATEGORIE A SOWIE TRANSPORT DER PROBEN**

(gemäß Artikel 3)

##### **A. Probenahmeverfahren**

##### **A.1 PROBENAHME BEI TIEREN FÜR KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN**

1. Klinische Untersuchungen müssen möglichst folgende Tiere umfassen:
  - a) Tiere, die klinische Anzeichen von Seuchen der Kategorie A aufweisen;
  - b) Tiere, die vor Kurzem wahrscheinlich an einer Seuche der Kategorie A, auf die ein Verdacht besteht oder die bestätigt wurde, verendet sind;
  - c) Tiere mit epidemiologischer Verbindung zu einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall einer Seuche der Kategorie A;
  - d) Tiere, bei denen die Befunde aus vorherigen Laboruntersuchungen positiv oder uneindeutig waren.
2. Die zu untersuchenden Tiere müssen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden und ihre Anzahl muss ausreichend groß sein, um den Nachweis einer gegebenenfalls vorliegenden Seuche der Kategorie A zu ermöglichen, wenn keine offensichtlichen Krankheitsanzeichen oder postmortale Läsionen auf das Auftreten von Seuchen der Kategorie A schließen lassen.
3. Die zu untersuchenden Tiere und das Probenahmeverfahren müssen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde, den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu der betreffenden Seuche der Kategorie A und anhand des entsprechenden Notfallplans gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgewählt werden. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Tiere und dem Probenahmeverfahren müssen das Seuchenprofil sowie folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - a) der Zweck der Probenahme;
  - b) die gelisteten Arten, die in dem Betrieb gehalten werden;
  - c) die Anzahl der Tiere gelisteter Arten, die in dem Betrieb gehalten werden;
  - d) die Kategorie der gehaltenen Tiere;
  - e) die vorhandenen Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitsstatus und Rückverfolgbarkeit der für die Untersuchung relevanten gehaltenen Tiere;

- f) die Art des Betriebs und die Haltungspraktiken;
  - g) das Ausmaß des Expositionsrisikos unter Berücksichtigung:
    - i) der Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber dem Erreger der Seuche der Kategorie A oder dem Vektor;
    - ii) der fehlenden Immunisierung der Tiere aufgrund einer Impfung oder der mütterlichen Immunität;
    - iii) der bisherigen Haltung in dem Betrieb;
  - h) sonstiger relevanten epidemiologischen Faktoren.
4. Die Mindestanzahl der zu untersuchenden Tiere muss den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Bei der Festlegung der Mindestanzahl der zu untersuchenden Tiere müssen das Profil der betreffenden Seuche der Kategorie A sowie insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- a) die in dem Betrieb erwartete Prävalenz der betreffenden Seuche der Kategorie A;
  - b) die von den Ergebnissen der Überwachung gewünschte Nachweissicherheit, die in jedem Fall mindestens 95 % betragen muss;
  - c) internationale Standards und relevante wissenschaftliche Erkenntnisse zu der betreffenden Seuche der Kategorie A.

## **A.2 PROBENAHE BEI TIEREN FÜR LABORUNTERSUCHUNGEN**

1. Bei der Probenahme für Laboruntersuchungen müssen die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen gemäß Abschnitt A.1 berücksichtigt werden und nach Möglichkeit die Tiere gemäß Abschnitt A.1 Absatz 1 einbezogen werden.
2. Wenn keine offensichtlichen Krankheitsanzeichen oder postmortale Läsionen vorliegen, die auf Seuchen der Kategorie A schließen lassen, müssen die Proben nach dem Zufallsprinzip in jeder epidemiologischen Einheit des Betriebs gewonnen werden und ermöglichen, das etwaige Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A nachzuweisen.
3. Die einer Probenahme zu unterziehenden Tiere, die Art der zu ziehenden Proben und das Probenahmeverfahren müssen den Anweisungen der zuständigen Behörde, den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu der entsprechenden Seuche der Kategorie A, den einschlägigen Merkmalen und Leitlinien der EU-Referenzlabors (EURL) und der Kommission sowie dem diesbezüglichen Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die einer Probenahme zu unterziehenden Tiere, die Art der zu ziehenden Proben und das Probenahmeverfahren müssen unter Berücksichtigung des Profils der betreffenden Seuche der Kategorie A und der Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 3 ausgewählt werden.
4. Die Mindestanzahl der einer Probenahme zu unterziehenden Tiere muss den Anweisungen der zuständigen Behörde, den relevanten

wissenschaftlichen Erkenntnissen zu der entsprechenden Seuche der Kategorie A, den einschlägigen Merkmalen und Leitlinien der EURL und der Kommission sowie dem diesbezüglichen Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die Mindestanzahl der einer Probenahme zu unterziehenden Tiere muss unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 4 und der Durchführung der verwendeten Tests festgelegt werden.

5. Bei wild lebenden Tieren müssen Proben von erlegten, tot aufgefundenen oder in fängisch gestellten Fallen gefangenen Tieren gewonnen oder durch nichtinvasive Methoden wie Salzlecksteine bzw. Kauseile oder -köder gewonnen werden. Die Mindestanzahl und die Art der Proben müssen unter Berücksichtigung der geschätzten Größe der Wildpopulation und der relevanten Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absätze 3 und 4 festgelegt werden.

### **A.3 PROBENAHMEN IN ZU BESUCHENDEN BETRIEBEN**

Die Auswahl der Betriebe, in denen Proben zu nehmen sind, die Mindestanzahl der zu besuchenden Betriebe und das Probenahmeverfahren müssen den Anweisungen der zuständigen Behörde, den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu der entsprechenden Seuche der Kategorie A und dem diesbezüglichen Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die Auswahl der Betriebe, in denen Proben zu nehmen sind und das Probenahmeverfahren müssen dem Profil der betreffenden Seuche der Kategorie A und den Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 3 entsprechen.

### **B. Diagnosemethoden**

Die Verfahren, Referenzmaterialien, ihre Standardisierung und die Auswertung der Ergebnisse der mithilfe der entsprechenden Diagnosemethoden für Seuchen der Kategorie A durchgeführten Tests müssen Artikel 6 und Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entsprechen.

Die Diagnosemethodik muss darauf abzielen, die Empfindlichkeit der Überwachung zu maximieren. Unter bestimmten Umständen kann diese Überwachung die Durchführung von Laboruntersuchungen umfassen, um eine vorherige Exposition gegenüber der Seuche zu bewerten.

### **C. Transport von Proben**

1. Alle Proben, die gewonnen wurden, um das Auftreten einer Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, müssen mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung und Identitätskennzeichnung versehen an ein amtliches Labor geschickt werden, das über ihr Eintreffen informiert wurde. Diese Proben müssen gemäß den von der zuständigen Behörde und dem die Proben entgegennehmenden Labor festgelegten Anforderungen von den entsprechenden Formblättern begleitet werden. Auf diesen Formblättern muss mindestens Folgendes vermerkt sein:
  - a) der Herkunftsbetrieb der beprobten Tiere;
  - b) Informationen über Art, Alter und Kategorie der beprobten Tiere;
  - c) die Krankheitsgeschichte der Tiere, sofern verfügbar und relevant;
  - d) klinische Anzeichen und Post-mortem-Befunde;

- e) alle anderen relevanten Informationen.
2. Alle Proben müssen
    - a) in wasserdichten und unzerstörbaren Behältern und Verpackungen gemäß den geltenden internationalen Standards aufbewahrt werden;
    - b) unter den angemessensten Temperaturen und sonstigen Bedingungen transportiert werden, wobei die Faktoren, die die Qualität der Proben beeinträchtigen könnten, berücksichtigt werden müssen.
  3. Die Außenseite der Verpackung muss mit der Anschrift des Empfängerlabors und deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk gekennzeichnet sein:  
 ‚Pathologisches Tiermaterial; verderblich; zerbrechlich. Darf nur im Bestimmungslabor geöffnet werden.‘
  4. Die im die Proben entgegennehmenden amtlichen Labor zuständige Person muss rechtzeitig über die Ankunft der Proben informiert werden.“
2. In Anhang II wird die Tabelle wie folgt geändert:
    - a) In der Zeile für die Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder) (LSDR) wird in der zweiten Spalte der Überwachungszeitraum von „45 Tage“ durch „90 Tage“ ersetzt.
    - b) In der Zeile für Klassische Schweinepest (KSP) wird in der zweiten Spalte der Überwachungszeitraum von „15 Tage“ durch „25 Tage“ ersetzt.
  3. Anhang IV wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „*ANHANG IV*“

**VERFAHREN ZUR REINIGUNG, DESINFEKTION UND GEGEBENENFALLS  
BEKÄMPFUNG VON INSEKTEN UND NAGETIEREN**

(gemäß den Artikeln 12, 15, 16, 39, 45, 55 und 57)“

    - b) Abschnitt B Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
 „e) das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf der behandelten Oberfläche verbleiben, es sei denn, die zuständige Behörde hat unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen erforderlichen Mindestkontaktdauer etwas anderes genehmigt;“
    - c) In Abschnitt C Nummer 1 erhält Buchstabe a Ziffer i folgende Fassung:  
 „i) einer Dampfbehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70 °C über einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten unterzogen werden;“
    - d) Abschnitt C Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. 7 Tage danach – oder früher, wenn die Gebäude, Oberflächen und Ausrüstungsgegenstände nach Abschluss der gemäß Nummer 2 erforderlichen Tätigkeiten vollständig ausgetrocknet sind,– müssen die Betriebe erneut gereinigt und desinfiziert werden.“
  4. Die Anhänge V, VI und VII erhalten folgende Fassung:

„ANHANG V

**MINDESTRADIUS DER SCHUTZ- UND DER ÜBERWACHUNGSZONE**

(gemäß Artikel 21)

Angegeben als Radius eines Kreises mit dem Betrieb als Mittelpunkt

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Schutzzone</b>	<b>Überwachungszone</b>
Maul- und Klauenseuche	3 km	10 km
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	4 km	10 km
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	20 km	50 km
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	20 km	50 km
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	1 km	3 km
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	5 km	20 km
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	5 km	20 km
Lungenseuche der Ziegen	1 km	3 km
Afrikanische Pferdepest	100 km	150 km
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Betrieb	Betrieb
Klassische Schweinepest	3 km	10 km
Afrikanische Schweinepest	3 km	10 km
Hochpathogene Aviäre Influenza	3 km	10 km
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	3 km	10 km

*ANHANG VI*  
**VERBOTE IN DER SPERRZONE**  
(gemäß Artikel 27)

**Tabelle:** Verbote von Tätigkeiten in Bezug auf Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse von diesen Tieren

<b>VERBOTE VON TÄTIGKEITEN IN BEZUG AUF TIERE UND ERZEUGNISSE IN VERBINDUNG MIT SEUCHEN DER KATEGORIE A</b> 1	MKS	RP	RTFV	LSK	LSDR	PSSZ	PDKW	LSZ	KSP	ASP	APP	ROTZ	HPAI	NK
Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten in Betriebe in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Aufstockung von Wild gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Verbringungen von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA
Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NV	NA	NA	NA
Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA
Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA

<sup>1</sup> Abkürzungen für Seuchen der Kategorie A im Einklang mit Anhang II.

Verbringungen von Bruteiern in Betriebe und aus Betrieben in der Sperrzone	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	X	X
Verbringungen von frischem Fleisch (außer Nebenprodukten der Schlachtung) von gehaltenen und wild lebenden Tieren gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone	X	X	X	NV	NV	NV	X	NV	X	X	NV	NA	X	X	
Verbringungen von Nebenprodukten der Schlachtung gehaltener und wild lebender Tiere gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NV	NA	X	X	
Verbringungen von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	NV	NV	NV	X	NV	X	X	NV	NA	X	X	
Verbringung von Rohmilch und Kolostrum von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	NV	X	X	NV	NA	NA	NV	NA	NA	NA	
Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	NV	NV	NV	X	NV	NA	NA	NV	NA	NA	NA	
Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	X	X	
Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu	X	X	X	X	NV	X	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
	Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn	X	X	NV	X	NV	X	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
	Andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von in der Sperrzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh	X	X	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NA	NV	NV	

NA = Nicht anwendbar

X = Verbot

NV = Nicht verboten

## ANHANG VII

### Teil I

#### RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DER SPERRZONE

(gemäß den Artikeln 27, 33 und 49)

##### 1. Behandlungen gegen Maul- und Klauenseuche

###### **Fleisch**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein  $F_0$ -Wert\* von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden

Natürliche Gärung und Reifung über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten, um im gesamten Erzeugnis Höchstwerte von 0,93 aw und einen pH-Wert von 6 zu erreichen

Salzen und anschließende Trocknung über einen Zeitraum von mindestens 182 Tagen, nur bei Schweinefleisch

###### **Tierdarmhüllen**

Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $aw < 0,80$ ) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

Salzen mit mit Phosphat angereichertem Salz (86,5 % NaCl, 10,7 %  $Na_2HPO_4$  und 2,8 %  $Na_3PO_4$ ) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $aw < 0,80$ ), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

###### **Milch**

Hitzebehandlung (ein Sterilisationsverfahren), um einen  $F_0$ -Wert von mindestens 3 zu erreichen

UHT-Hitzebehandlung (Ultrahoherhitzung): mindestens 132 °C für mindestens 1 Sekunde

Bei einem pH-Wert der Milch unter 7: HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

Bei einem pH-Wert der Milch von mindestens 7: zweifache HTST-Erhitzung bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C, kombiniert mit einem physikalischen Verfahren, um einen pH-Wert von unter 6 für mindestens 1 Stunde zu erreichen

HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung

2. **Behandlungen gegen Rinderpest**

Es gibt keine risikomindernde Behandlung für Rinderpest.

3. **Behandlungen gegen Riftalfieber**

**Fleisch ohne Nebenprodukte der Schlachtung**

Reifung der Schlachtkörper bei einer Mindesttemperatur von 2 °C für mindestens 24 Stunden nach der Schlachtung

**Nebenprodukte der Schlachtung und Fleisch von nicht gereiften Schlachtkörpern**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

**Milch**

Hitzebehandlung (ein Sterilisationsverfahren), um einen F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 zu erreichen

HTST-Hitzebehandlung (Kurzzeiterhitzung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

4. **Behandlungen gegen die Lumpy-skin-Krankheit**

**Nebenprodukte der Schlachtung**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

**Tierdarmhüllen**

Sichere Ware.

**Milch**

Hitzebehandlung (ein Sterilisationsverfahren), um einen F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 zu erreichen

UHT-Hitzebehandlung (Ultrahoherhitzung): mindestens 132 °C für mindestens 1 Sekunde

HTST-Hitzebehandlung (Kurzzeiterhitzung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

Behandlung, um mindestens eine Stunde lang einen pH-Wert unter 6 zu erreichen

5. **Behandlungen gegen Lungenseuche der Rinder**

**Nebenprodukte der Schlachtung**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

6. **Behandlungen gegen Pockenseuche der Schafe und Ziegen**

**Nebenprodukte der Schlachtung**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

**Milch**

Hitzebehandlung (ein Sterilisationsverfahren), um einen  $F_0$ -Wert von mindestens 3 zu erreichen

UHT-Hitzebehandlung (Ultrahoherhitzung): mindestens 132 °C für mindestens 1 Sekunde

HTST-Hitzebehandlung (Kurzzeiterhitzung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

Behandlung, um mindestens eine Stunde lang einen pH-Wert unter 6 zu erreichen

## 7. **Behandlungen gegen das Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer**

### **Fleisch**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein  $F_0$ -Wert von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 65 °C für den erforderlichen Zeitraum, um einen Pasteurisierungswert von mindestens 40 sicherzustellen

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden

### **Tierdarmhüllen**

Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $a_w < 0,80$ ) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

Salzen mit mit Phosphat angereichertem Salz (86,5 % NaCl, 10,7 %  $\text{Na}_2\text{HPO}_4$  und 2,8 %  $\text{Na}_3\text{PO}_4$ ) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $a_w < 0,80$ ), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

### **Milch**

Hitzebehandlung (ein Sterilisationsverfahren), um einen  $F_0$ -Wert von mindestens 3 zu erreichen

UHT-Hitzebehandlung (Ultrahoherhitzung): mindestens 132 °C für mindestens 1 Sekunde

Bei einem pH-Wert der Milch unter 7: HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

Bei einem pH-Wert der Milch von mindestens 7: zweifache HTST-Erhitzung bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden

HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C, kombiniert mit einem physikalischen Verfahren, um einen pH-Wert von unter 6 für mindestens 1 Stunde zu erreichen

HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung

## 8. Behandlungen gegen Lungenseuche der Ziegen

### Nebenprodukte der Schlachtung

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein  $F_0$ -Wert von mindestens 3 erreicht wird

## 9. Behandlungen gegen Klassische Schweinepest

### Fleisch

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein  $F_0$ -Wert von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden

Natürliche Gärung und Reifung über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten (ausgenommen Lenden: Zeitraum von mindestens 140 Tagen, und ausgenommen Schinken: Zeitraum von mindestens 190 Tagen, um Höchstwerte von 0,93 aw und einen pH-Wert von 6 zu erreichen)

Salzen und anschließende Trocknung über einen Zeitraum von mindestens 182 Tagen

### Tierdarmhüllen

Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $aw < 0,80$ ) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

Salzen mit mit Phosphat angereichertem Salz (86,5 % NaCl, 10,7 %  $Na_2HPO_4$  und 2,8 %  $Na_3PO_4$ ) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $aw < 0,80$ ), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

Salzen mit mit Citrat angereichertem Salz (89,2 % NaCl, 8,9 % tri-Natriumcitrat-Dihydrat und 1,9 % Citronensäure-Monohydrat) (wt/wt/wt) mit einem pH-Wert von 4,5 über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

## 10. Behandlungen gegen Afrikanische Schweinepest

### Fleisch

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein  $F_0$ -Wert von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden

Für entbeintes Fleisch: natürliche Gärung und Reifung über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten (ausgenommen Lenden: Zeitraum von mindestens 140 Tagen, und ausgenommen Schinken: Zeitraum von mindestens 190 Tagen, um Höchstwerte von 0,93 aw und einen pH-Wert von 6 zu erreichen

Salzen und anschließende Trocknung über einen Zeitraum von mindestens 182 Tagen

### **Tierdarmhüllen**

Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

Salzen mit mit Phosphat angereichertem Salz (86,5 % NaCl, 10,7 % Na<sub>2</sub>HPO<sub>4</sub> und 2,8 % Na<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C

## **11. Behandlungen gegen Afrikanische Pferdepest**

Fleisch, Tierdarmhüllen und Milch sind sichere Waren.

## **12. Behandlungen gegen hochpathogene Aviäre Influenza**

### **Fleisch**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 70 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 65,0 °C für mindestens 42 Sekunden

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 60 °C für mindestens 507 Sekunden

### **Eier**

Hitzebehandlung, wobei die Temperaturen im Kern des Erzeugnisses mindestens den angegebenen Wert für die angegebene Mindestdauer erreichen:

Vollei:

- vollständig gekocht
- 60 °C - 188 Sekunden

Vollei-Mischungen:

- vollständig gekocht
- 61,1 °C - 94 Sekunden
- 60 °C - 188 Sekunden

Flüssigeiklar:

- 56,7 °C - 232 Sekunden
- 55,6 °C - 870 Sekunden

Reines Eigelb:

- 60 °C - 288 Sekunden

Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %:

- 62,2 °C - 138 Sekunden

Trockeneiklar:

- 67 °C - 20 Stunden
- 54,4 °C - 513 Stunden

### **13. Behandlungen gegen die Newcastle-Krankheit**

#### **Fleisch**

Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter, wobei ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von mindestens 70 °C

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 60 °C für mindestens 507 Sekunden

Hitzebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 57,8 °C für mindestens 63 Minuten und 18 Sekunden

#### **Eier**

Hitzebehandlung, wobei die Temperaturen im Kern des Erzeugnisses mindestens den angegebenen Wert für die angegebene Mindestdauer erreichen:

Vollei:

- vollständig gekocht
- 59 °C - 674 Sekunden
- 57 °C - 1 596 Sekunden
- 55 °C - 2 521 Sekunden

Angereichertes Ei:

- 62,2 °C – 3 Minuten und 30 Sekunden
- 61,1 °C – 6 Minuten und 12 Sekunden

Gezuckertes/gesalzenes Ei:

- 63,3 °C – 3 Minuten und 30 Sekunden
- 62,2 °C – 6 Minuten und 12 Sekunden

Flüssigeiklar:

- 59 °C - 301 Sekunden
- 57 °C - 986 Sekunden
- 55 °C - 2 278 Sekunden

Reines Eigelb:

- 61,1 °C – 3 Minuten und 30 Sekunden
- 60 °C – 6 Minuten und 12 Sekunden

Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %:

- 55 °C - 176 Sekunden

Trockeneiklar:

- 57 °C – 50 Stunden und 24 Minuten

\*  $F_0$  ist die errechnete abtötende Wirkung auf Bakteriensporen. Bei einem  $F_0$ -Wert von 3 wurde die kälteste Stelle im Erzeugnis so erhitzt, dass dieselbe abtötende Wirkung erreicht wird wie durch dreiminütige Erhitzung und Kühlung bei einer Temperatur von 121 °C (250 °F).

## Teil II

### **METHODEN ZUR MINDERUNG DES RISIKOS DER AUSBREITUNG VON SEUCHEN DER KATEGORIE A FÜR TIERISCHE NEBENPRODUKTE UND FOLGEPRODUKTE AUS DER SPERRZONE**

(gemäß den Artikeln 27, 35, 37, 51 und 53)

Die folgenden Behandlungs-, Umwandlungs- oder Verarbeitungsmethoden gemäß den folgenden Kapiteln und Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011:

1. Verarbeitung von Folgeprodukten nach den Standardverarbeitungsmethoden 1 bis 5 gemäß Anhang IV Kapitel III
2. Umwandlung oder Kompostierung durch Standard-Umwandlungsparameter für die Umwandlung in Biogas oder die Kompostierung gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitt 1
3. Doppelte Hitzebehandlung für die Verarbeitung von aus Milch gewonnenen Erzeugnissen oder Erzeugnissen auf Milchbasis gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil I.B
4. Hitzebehandlung für die Verarbeitung von Gülle gemäß Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 Buchstabe b
5. Hitzebehandlung für die Herstellung von Heimtierfutter (d. h. verarbeitetes Heimtierfutter, Kauspielzeug für Hunde und geschmacksverstärkende Fleischextrakte) gemäß Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii
6. Behandlung von Blutprodukten von Equiden durch eine der Behandlungen mit anschließender Wirksamkeitsprüfung gemäß Anhang XIII Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii
7. Behandlung von Häuten und Fellen gemäß Anhang I Nummer 28 und die Verarbeitung von Häuten und Fellen gemäß Anhang XIII Kapitel V Abschnitt C Nummer 2
8. Behandlung oder Verarbeitung von Jagdtrophäen gemäß Anhang XIII Kapitel VI Abschnitt C
9. Behandlung von Schweinsborsten gemäß Anhang XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe a
10. Behandlung von Wolle und Haaren gemäß Anhang XIII Kapitel VII Abschnitt B Unterabsatz 3
11. Behandlung von Federn und Daunen gemäß Anhang XIII Kapitel VII Abschnitt C
12. Verarbeitung von Fettderivaten gemäß Anhang XIII Kapitel XI Nummern 1 und 2<sup>c</sup>

5. In Anhang VIII erhält die dritte Zeile der ersten Spalte der Tabelle folgende Fassung:  
 „Abgepackt oder in Ballen und vor Wettereinflüssen geschützt in Räumlichkeiten gelagert, die mindestens 2 Kilometer vom nächsten Ausbruch entfernt sind, und die Freigabe der Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs und des Stroh aus dem Betrieb erfolgt frühestens vier Monate nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 15“
6. Die Anhänge IX, X und XI erhalten folgende Fassung:

*„ANHANG IX*

**KENNZEICHNUNG VON FRISCHEM FLEISCH AUS DER SPERRZONE**

**(Spezifische Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen)**

(gemäß den Artikeln 33 und 49)

1. Bei dem spezifischen Identitätskennzeichen, das gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung auf frischem Geflügelfleisch, das aus der Schutzzone stammt und nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, anzubringen ist, handelt es sich um das Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit zwei zusätzlichen diagonalen parallelen Linien, wobei die Angaben darauf angebrachten Angaben weiterhin einwandfrei lesbar sind.
2. Bei dem spezifischen Genusstauglichkeitskennzeichen oder gegebenenfalls dem spezifischen Identitätskennzeichen, das auf frischem Fleisch anzubringen ist, das zur Behandlung in einem Verarbeitungsbetrieb gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung bestimmt ist, handelt es sich um das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder gegebenenfalls um das Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem zusätzlichen diagonalen Kreuz, bestehend aus zwei einander in der Mitte des Stempels überkreuzenden geraden Linien, wobei die darauf angebrachten Angaben weiterhin einwandfrei lesbar sind.

*ANHANG X*

**DAUER DER MAßNAHMEN IN DER SCHUTZZONE**

(gemäß Artikel 39)

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Minstdauer der Maßnahmen in der Schutzzone (Artikel 39 Absatz 1)</b>	<b>Zusätzliche Dauer der Überwachungsmaßnahmen in der Schutzzone (Artikel 39 Absatz 3)</b>
Maul- und Klauenseuche	15 Tage	15 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Riftal-Fieber-Virus	30 Tage	15 Tage
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	28 Tage	17 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der	90 Tage	Entfällt

Rinder)		
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	21 Tage	12 Tage
Lungenseuche der Ziegen	45 Tage	Entfällt
Afrikanische Pferdepest	12 Monate	Entfällt
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	6 Monate	Entfällt
Klassische Schweinepest	25 Tage	15 Tage
Afrikanische Schweinepest	15 Tage	15 Tage
Hochpathogene Aviäre Influenza	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	21 Tage	9 Tage

*ANHANG XI*

**DAUER DER MAßNAHMEN IN DER ÜBERWACHUNGSZONE**

(gemäß den Artikeln 55 und 56)

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Minstdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone</b>
Maul- und Klauenseuche	30 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	30 Tage
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	45 Tage
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	45 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	90 Tage
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	30 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	33 Tage
Lungenseuche der Ziegen	45 Tage
Afrikanische Pferdepest	12 Monate
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Entfällt
Klassische Schweinepest	40 Tage
Afrikanische Schweinepest	30 Tage
Hochpathogene Aviäre Influenza	30 Tage
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	30 Tage

“

7. In Anhang XII Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) die klinische Untersuchung und die Probenahme für Laboruntersuchungen müssen gegebenenfalls folgende Tiere umfassen:
- i) Tiere aus Aquakultur gelisteter Arten, die klinische Anzeichen der betreffenden Seuche der Kategorie A aufweisen;
  - ii) Tiere aus Aquakultur, die wahrscheinlich vor Kurzem an der Seuche der Kategorie A, auf die ein Verdacht besteht oder die bestätigt wurde, verendet sind;
  - iii) Tiere aus Aquakultur, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer Seuche der Kategorie A infiziert sind;
- b) die Mindestanzahl der zu ziehenden Proben ist in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Szenario			
Tierart	Berichte über höhere Sterblichkeit	Post-mortem-Befunde oder klinische Anzeichen	Verdacht aufgrund einer epidemiologischen Verbindung oder anderer Umstände
Weichtiere (gesamtes Tier)	30	—	150
Krebstiere	30	10	150
Fische	30	10	150

“

8. In Anhang XV erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

„Tabelle 2

1. Spezifische Regelung für die Überwachung, einschließlich Gesundheitsbesuchen und Probenahmen, in Betrieben in Bezug auf die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN) bei Tieren aus Aquakultur <sup>(1)</sup>

Art des Betriebs	Anzahl der Gesundheitsbesuche pro Jahr	Anzahl der Probenahmen pro Jahr	Anzahl der Fische je Probe	
			Anzahl der Jungfische	Anzahl der Laichfische <sup>(2)</sup>
a) Betriebe mit Zuchtbeständen	2	2	150 (erster und zweiter Besuch)	150 (erster oder zweiter Besuch)
b) Betriebe mit ausschließlich Zuchtbeständen	2	1	0	150 (erster oder zweiter Besuch)
c) Betriebe ohne Zuchtbestände	2	2	150 (erster und zweiter Besuch)	0

Höchstzahl von Fischen pro Becken: 10

- (1) Die Beprobung von Fischen für die Laboruntersuchung muss durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur zwischen 11 und 20 °C liegt. Diese Vorgabe bezüglich der Wassertemperatur gilt auch für Gesundheitsbesuche. In Betrieben, in denen die Wassertemperatur über das Jahr hinweg stets unter 11 °C liegt, müssen die Probenahme und die Gesundheitsbesuche durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur ihren höchsten Stand erreicht.
- (2) Proben von Zuchtbeständen dürfen keine gonadalen Flüssigkeiten, Fischmilch oder Eizellen umfassen, da keine Nachweise dafür vorliegen, dass EHN zu einer Infektion des Fortpflanzungstrakts führt.

## 2. Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone

Seuche der Kategorie A	Mindestdauer der Überwachung
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	3 Jahre
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	3 Jahre
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	2 Jahre
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	2 Jahre
Epizootische Hämatopoetische Nekrose	2 Jahre

“